

# Drei Fragen an ...

... Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Ratajczak

*Wie die Änderungen am neuen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen zu bewerten sind, erläutert Prof. Dr. Thomas Ratajczak, Fachanwalt für Medizinrecht und Sozialrecht, im folgenden Interview. Der Rechtsanwalt aus Sindelfingen hatte für den Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI) einen alternativen Gesetzentwurf eingebracht und kennt die Materie.*

**BZB:** *Wie bewerten Sie die Streichung des Berufsrechtspassus? Sollen damit die akademischen Heilberufe und Kritiker des Regierungsentwurfs ruhiggestellt werden?*

**Ratajczak:** Nein, so würde ich das nicht formulieren. Ich denke, dass man die Berechtigung der Kritik aus der Ärzte- und Zahnärzteschaft, auch des



Foto: Anita Wuttke

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Ratajczak hält nichts vom Anti-Korruptionsgesetz in seiner jetzigen Form.

BDIZ EDI, an den vorgesehenen Regeln erkannt hat. Es hätten sich angesichts der teilweise großen Unterschiede zwischen den einzelnen Berufsordnungen sonst groteske Konstellationen ergeben. Wenn wir von Strafrecht sprechen, sollte man Regeln aufstellen, die man auch befolgen kann. Das wäre mit der vorgesehenen Berufsrechtsanbindung nicht möglich gewesen. Man denke nur an die Hersteller: Wie sollen die allein die 85 Berufsordnungen der akademischen Heilberufe beachten? Wir haben es hier meist mit mittelständischen Unternehmen und nicht mit internationalen Großkonzernen zu tun.

**BZB:** *Was halten Sie davon, Korruption im Gesundheitswesen als Offizialdelikt zu verorten, was den Strafantrag künftig überflüssig macht?*

**Ratajczak:** Das halte ich für richtig, weil es den sonst entstehenden Druck auf die Kammern, Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen nimmt. In der Praxis macht das ohnehin keinen erkennbaren Unterschied, da es sich ja um kein echtes Antragsdelikt handeln sollte. Die Staatsanwaltschaften hätten auch nach dem bisherigen Entwurf tätig werden dürfen, wenn sie das öffentliche Interesse bejahen, und werden sicher künftig nicht ernsthaft tätig, wenn sie das öffentliche Interesse verneinen. Aus den Gesprächen mit Staatsanwälten zeichnet sich das erwartete Bild ab: Sie werden sich zunächst mit den „dickeren Fischen“ befassen.

**BZB:** *Sind Sie mit dem Ergebnis zufrieden?*

**Ratajczak:** Ich bin damit nicht zufrieden. Vom Grundsatz her halte ich es nach wie vor für falsch, einen Bereich unter Strafandrohung zu stellen, in dem zivil- und wettbewerbsrechtlich noch so viele Fragen ungeklärt sind, etwa zum unzulässigen Handeln nach § 7 des Heilmittelgesetzes. Es ist nicht einzusehen, warum die Heilberufe sich um den Schutz des Wettbewerbs unter Pharmafirmen und Herstellern überhaupt kümmern sollen. Die Anlehnung der gesetzlichen Neuregelung an den bestehenden § 299 StGB verkennt, dass dessen Schutzzweck primär der Arbeitgeber des untreuen, Firmengeheimnisse et cetera verratenden Angestellten ist. Das passt auch ansatzweise nicht auf den selbstständigen Heilberufler. Aber diese Fragen mit Staatsanwälten und Strafgerichten klären zu müssen, erscheint mir ziemlich abwegig zu sein. Wenn man in diesem Bereich als Gesetzgeber aktiv werden wollte, hätte es sich angeboten, dass die Staatsanwälte ihre Ergebnisse den Kammeranwälten zur Verfügung stellen und die Verfahren dann vor den Berufsgerichten laufen, soweit es solche gibt. Damit wäre zum einen der Sachkontext zu den Heilberufen hergestellt und zum anderen gewährleistet, dass die Richter mit der Sachmaterie vertraut sind. Dass Letzteres bei Strafgerichten selten der Fall ist und sie noch seltener diese Situation offenlegen, macht mir am meisten Sorgen.

**BZB:** *Vielen Dank für das Gespräch!*

Das Interview führte Anita Wuttke, München.